



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 4. Juni 2025

GR Nr. 2025/211

Stadtkanzlei, Gemeindeordnung, Teilrevision betreffend Bestimmungen zum Wahlbüro und zu Mehrheitswahlen auf kommunaler Ebene, Anpassungen an das übergeordnete Recht

1. Zweck der Vorlage

Das kantonale Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) wurde im Herbst 2022 bezüglich Vereinfachungen der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen revidiert (vgl. die Änderung des Kantonsrats Zürich vom 9. Mai 2022, OS 77, 403, und den Antrag des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 30. Juni 2021, ABI [2021-07-16](#); in Kraft seit 1. Oktober 2022). Dies brachte für Wahlen und Abstimmungen, die ab Januar 2023 stattfanden, verschiedene Neuerungen mit sich.

Im Rahmen dieser Revision wurde auch die Festlegung der Anzahl Mitglieder im Wahlbüro neu geregelt. Diese Festlegung kann nicht mehr durch den Gemeinderat erfolgen, wie dies in der heutigen Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) verankert ist. Die Bestimmungen zur Festlegung der Zahl der Wahlbüromitglieder in der GO müssen deshalb spätestens auf Beginn der entsprechenden neuen Amtsdauer (1. September 2026) angepasst und in Kraft gesetzt werden. Der effektive Bedarf der Stadt Zürich liegt derzeit in der Grössenordnung von 1500 Wahlbüromitgliedern.

Neu kann die GO die Zahl der Wahlbüromitglieder entweder direkt festlegen, oder die Aufgabe zur Festlegung der Zahl der Wahlbüromitglieder dem Stadtrat übertragen. Da eine Festlegung der Zahl in der GO jegliche Änderungen aufgrund sich ändernder Umstände stark erschwert, soll diese Aufgabe dem Stadtrat übertragen werden.

Die Revision des GPR bringt auch weitere Anpassungen bei Abstimmungen und Wahlen mit sich. Diese weiteren Anpassungen sollen, soweit für die GO relevant, vorliegend ebenfalls berücksichtigt werden. Ausserdem werden verschiedene begriffliche und organisatorische Anpassungen im Bereich der Abstimmungen und Wahlen nachgeführt.

2. Inhalt der Teilrevision

Im Zug der vorgesehenen Teilrevision der GO (nachfolgend E-GO) sollen folgende notwendige Anpassungen aus der GPR-Revision vom 9. Mai 2022 berücksichtigt werden:

- Die kantonalen Regelungen zu Mehrheitswahlen sehen vor, dass neu auch bei Wahlen an der Urne mit leeren Wahlzetteln ein Vorverfahren durchzuführen und den Wahlunterlagen ein Beiblatt mit den Kandidierenden beizulegen ist (§ 48 sowie § 55 Abs. 1 GPR). Deshalb wird in der GO-Bestimmung für Erneuerungs- und Ersatzwahlen des Stadtrats neu auf die Bestimmungen des GPR verwiesen (Art. 29 E-GO).



2/3

- Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der übrigen im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Organe gemäss Art. 30 GO ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen im Wahlverfahren, jedoch wurde im GPR der Begriff «gedruckte Wahlvorschläge» durch «gedruckte Wahlzettel» ersetzt (§ 55 a GPR). Es erfolgt deshalb eine rein formale Anpassung an den Wortlaut des GPR (Art. 30 E-GO).
- Gemäss § 14 Abs. 2 GPR kann die GO eine vom Minimum gemäss § 14 Abs. 1 GPR (fünf Mitglieder) abweichende Zahl der Wahlbüromitglieder entweder direkt festlegen oder diese Kompetenz an den Stadtrat übertragen. Die entsprechende Festlegung soll künftig durch den Stadtrat erfolgen (Art. 57 lit. e [aufgehoben] sowie Art. 89 lit. e und Art. 124 Abs. 1 E-GO), da eine Festlegung der Mitgliederzahl in der GO nicht zielführend wäre. Auf eine neue Nummerierung der verbleibenden Literae in Art. 89 wird verzichtet, da es sich bei der GO um einen Erlass handelt, zu dem umfassende Rechtsprechung und Literatur besteht.

Zudem sollen im Rahmen dieser Teilrevision weitere Anpassungen und Präzisierungen von GO-Bestimmungen vorgenommen werden:

- In Art. 8a Abs. 3 E-GO werden neu die Wahlkreise für die Wahl der Betriebsbeamtinnen und Betriebsbeamten (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner) definiert. Diese Ergänzung ist erforderlich aufgrund der im Rahmen der Totalrevision der GO im Jahr 2021 durch den Gemeinderat nachträglich vorgesehenen Volkswahl der Betriebsbeamtinnen und Betriebsbeamten (Art. 28 lit. e GO). Der bisherige Art. 8 wird dabei in zwei Artikel aufgeteilt, wobei Art. 8 Abs. 3 und 4 GO inhaltlich unverändert in Art. 8a Abs. 1 und 2 E-GO überführt werden.
- Im Zusammenhang mit der neuen Regelung zur Festlegung der Anzahl Mitglieder im Wahlbüro wird die Wahlbüroorganisation in der GO detaillierter geregelt (Art. 124 Abs. 1 E-GO). Entsprechende Verweise werden vereinheitlicht und an die Terminologie gemäss § 14 ff. GPR angeglichen (Art. 26 lit. e, Art. 82 lit. b und Art. 124 Abs. 2 E-GO).
- In Art. 123 Abs. 3 GO wird für die amtliche Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse der Begriff «Erwahrung» verwendet. Dieser Begriff ist weder im GPR noch in der GO definiert. In § 75 GPR wird hierfür der Begriff «Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses» verwendet. Diese Begrifflichkeit wird in Art. 123 Abs. 3 E-GO übernommen und zudem wird präzisiert, dass sich die Zuständigkeit des Zentralwahlbüros auf die Ermittlung des Ergebnisses von kommunalen Abstimmungen und Wahlen beschränkt.

Die vorgesehene Teilrevision der GO wurde durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich vorgeprüft. Im abschliessenden Vorprüfungsbericht vom 23. Mai 2025 wurden hinsichtlich der Genehmigung durch den Regierungsrat keine Vorbehalte angebracht.

3. Auswirkung auf weitere Erlasse

Der Gemeinderat hat in der Verordnung über die Zahl der Kreiswahlbüromitglieder (AS 161.220) die Anzahl Wahlbüromitglieder festgelegt. Gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmung zur Änderung des GPR vom 9. Mai 2022 bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderats



3/3

für die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros so lange erhalten, bis entweder eine entsprechende Anpassung der GO in Kraft tritt oder die aktuelle Amtsdauer (2022–2026) des Wahlbüros endet.

Die Zuständigkeit des Gemeinderats gem. Art. 57 lit. e GO fällt künftig gestützt auf übergeordnetes Recht dahin. Sofern die Stimmberechtigten die vorgesehene Teilrevision annehmen, ist es deshalb vorgesehen, dass der Stadtrat in seinem Beschluss über das Inkrafttreten der Änderungen der Teilrevision (Art. 158 GO) auch festhält, dass die Verordnung über die Zahl der Kreiswahlbüromitglieder in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Publikationsverordnung (PubV, AS 170.520) aus der Amtlichen Sammlung entfernt wird.

4. Regulierungsfolgenabschätzung

Die vorliegende Teilrevision der GO betrifft einzig formale und organisatorische Belange im Zusammenhang mit Abstimmungen und Wahlen. Sie bewirkt keine administrative Belastung von Unternehmen.

Dem Gemeinderat wird zuhanden der Stimmberechtigten beantragt:

Die Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) vom 13. Juni 2021 wird gemäss Beilage (datiert vom 4. Juni 2025) geändert.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter